



Stadt Bad Bentheim

Elternbeitrag für den Besuch der Kindergärten im Kindertagesstättenjahr 2023/24

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern!

Kinder ab dem dritten Lebensjahr haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung für Kinder kostenfrei zu besuchen. Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z.B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch für ein Kind, das zum Zeitpunkt des dritten Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, besteht somit ein Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung.

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden an fünf Tagen wöchentlich. Einbezogen sind darin die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste. Für eine Betreuung über acht Stunden täglich hinaus wird analog zu den gültigen Beitragsregelungen ein anteiliges Entgelt erhoben.

Verpflegungsentgelte (sog. Essensgeld) sind nicht von der Beitragsfreiheit erfasst, sondern weiterhin gesondert an den KiTa-Träger zu entrichten.

Für Kinder unter drei Jahren, für die kein Anspruch auf kostenfreien Besuch einer Kindertagesstätte besteht, gelten die nachstehenden Beitragsregelungen. Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG) sollen sich die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten richten und unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt werden.

A. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages für das Kindertagesstättenjahr 2023/24 ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ gem. Einkommensteuerbescheid des Jahres 2021 (NL: Fiscaal Rapport“) oder aktueller. Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld) zählen ebenfalls zum Einkommen.

Falls keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, genügt auch die Vorlage der vom Arbeitgeber ausgestellten Lohnsteuerbescheinigung(en). (NL: Jaaropgaaf).

Auch Einkünfte, die im Ausland erzielt und versteuert wurden, werden bei der Bemessung des Elternbeitrages berücksichtigt und sind daher anzugeben.

Für die Berechnung des Elternbeitrages für das Kindertagesstättenjahr 2023/24 werden somit folgende Unterlagen benötigt:

- Einkommensteuerbescheid des Jahres 2021 (NL: „Fiscaal Rapport 2021“) oder aktueller - ersatzweise bei Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung vom Arbeitgeber ausgestellte Lohnsteuerbescheinigungen (NL: „Jaaropgaaf“)
- Ggf. Bescheid über den Bezug von Elterngeld
- Ggf. Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld
- Ggf. Bescheid über den Bezug einer Rente
- Ggf. Bescheid über den Bezug von Krankengeld
- Ggf. Nachweis über erhaltene Unterhaltungsleistungen
- Ggf. Nachweis über den Bezug von Arbeitsentgelt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijobs)

Bitte beachten Sie, dass die Einkommensnachweise für den Zeitraum eines gesamten Jahres (Januar – Dezember 2021 **oder** Januar – Dezember 2022) eingereicht werden müssen.

B. Ermäßigungen

Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind, das im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebt, werden von dem zu zahlenden Elternbeitrag 5,00 € in Abzug gebracht.

Geschwisterermäßigung:

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, sind für das zweite Kind nur 50% des maßgebenden Elternbeitrages zu entrichten. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Kinder ab drei Jahren, die eine Kindertagesstätte kostenfrei besuchen, werden bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen für beitragsfreie Kinder, für die wegen einer über acht Stunden hinausgehenden Betreuung ein Zusatzentgelt zu entrichten ist.

C. Verfahren

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bad Bentheim ermittelt und abgerechnet.

Bitte reichen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Kindertagesstätte Kopien der unter A. genannten Unterlagen und das Formular „Lastschriftmandat“ bei der Stadtverwaltung, Schloßstr. 2 (Rathaus, Zimmer 4 oder 5) ein. Über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid von der Stadt Bad Bentheim.

Wird kein Einkommensnachweis eingereicht, führt dies automatisch zur Festsetzung des Höchstbetrages.

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt immer für volle Stunden (einschließlich Sonderöffnungszeiten). Der ermittelte Beitrag ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr gültig. (01.08. bis 31.07.).

Sollten sich im Laufe des Kindertagesstättenjahres Ihre Einkünfte verändern (mindestens 10 %), so kann dies bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt werden. Für diesen Fall legen Sie bitte Nachweise vor, welche die aktuellen Einkünfte (siehe A.) belegen. Bitte beachten Sie aber, dass Sie diese Veränderung umgehend mitteilen. Veränderungen oder Erstattungen für Zeiträume, die mehr als drei Monate zurückliegen, werden nicht mehr vorgenommen.

D. Übernahme der Elternbeiträge

Eine Übernahme des Elternbeitrages durch den Landkreis Grafschaft Bentheim kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Bezug von Bürgergeld
- Bezug von Wohngeldleistungen
- Bezug von Kinderzuschlag
- Bezug von Asylbewerberleistungen
- bei Erwerbsminderung (Grusi)
- bei geringem Einkommen

Anträge auf Übernahme des Elternbeitrages im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe können im Familien Service Büro, Ochtruper Str. 10, 48455 Bad Bentheim (Tel. 05922/777063), gestellt werden.

Bad Bentheim, im Januar 2023

Stadt Bad Bentheim
Fachbereich III/Ordnung und Soziales

Haben Sie weitere Fragen?

Ihre Ansprechperson:

Frau Tannen
Schloßstraße 2, Zimmer 5
48455 Bad Bentheim
Telefon: 05922 73-17
E-Mail: tannen@stadt-badbentheim.de